



## ***Initiativbegehren***

*Aufnahme ins Baureglement:*

*«Mindestabstand bei Windenergieanlagen»*

***Gemeindeabstimmung vom 14. Juni 2026***

## **Initiativbegehren**

**Seite 3**

---

## **Erläuterung des Gemeinderates**

**Seiten 4 - 7**

---

## **Stärkung der Versorgungssicherheit**

**Seite 7**

---

## **Ausbau erneuerbare Energien**

**Seiten 7**

---

## **Empfehlung des Initiativkomitees**

**Seite 8**

---

## **Empfehlung des Gemeinderates**

**Seite 9**

---

## **Abstimmungsfrage**

**Seite 10**

# Initiativbegehren

Das Initiativkomitee «Windkraft ja – mit Anstands-Abstand» hat folgendes Initiativbegehren eingereicht:

**«Im Baureglement der Politischen Gemeinde Sevelen ist folgende Bestimmung aufzunehmen: Der Mindestabstand zwischen einer Windenergieanlage, ab Mindestnabenhöhe 30 Metern und einer dauernd oder zeitweise bewohnten Liegenschaft muss mindestens die fünffache Nabenhöhe oder wenigstens 500 Meter betragen.»**

Die Initiative wurde vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 25. August 2025 geprüft und für zulässig erklärt.

Der Gemeinderat hat das Zustandekommen der Initiative am 12. Januar 2026 festgestellt und den Abstimmungstermin auf den 14. Juni 2026 festgelegt.

Bei einer Annahme der Initiative ist die vorgeschlagene Ergänzung im Baureglement aufzunehmen.

## Empfehlung des Gemeinderates

Der Gemeinderat lehnt die Initiative ab. Er verzichtet auf einen Gegenvorschlag.

# Erläuterung des Gemeinderates

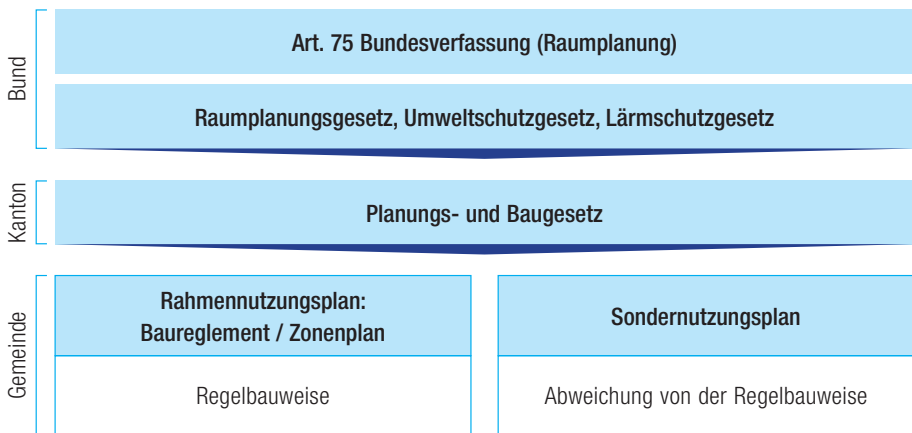
## **Worüber wird abgestimmt?**

Mit dem Initiativbegehren wird über die Einführung einer Abstandsregelung für Windkraftanlagen im gesamten Gemeindegebiet der Politischen Gemeinde Sevelen abgestimmt.

Mit diesem Entscheid wird nicht darüber befunden, ob auf Seveler Gemeindegebiet zukünftig Windkraftanlagen errichtet werden können oder sollen. Hierfür ist die Durchführung von Planungs- und Baubewilligungsverfahren erforderlich.

## **Stellung des Baureglements in der Rechtsordnung**

Das Baureglement ist ein kommunales Instrument der Raumplanungsgesetzgebung, welches von der Gemeinde zu berücksichtigen ist. Es fügt sich in der Systematik wie folgt ein:



## **Begriffserläuterung**

*Baureglement und Zonenplan (= Rahmennutzungsplan)*

Allgemeine Regelung der zulässigen Bauten und Anlagen sowie Nutzungsmöglichkeiten für das Gemeindegebiet.

## **Sondernutzungsplan**

Dieser regelt besondere Bauweisen und Anforderungen für Bauten und Anlagen (bspw. Windkraftanlagen) mit besonderen Auswirkungen auf Raum und Umwelt und ersetzt die Regelung des Baureglements.

## **Baureglement: Inhalt und Geltungsbereich**

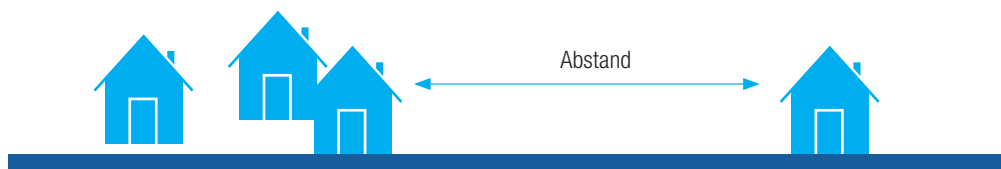
Im Baureglement legen politische Gemeinden in ihrem Hoheitsgebiet die Bauvorschriften für die zulässigen Bauten und Anlagen sowie Nutzungsmöglichkeiten fest. Die Regelungen im Baureglement sind Maximal- oder Mindestvorschriften. Geplante Bauten und Anlagen haben sich an diese Bau- und Zonenordnung zu halten.

Werden Bauten und Anlagen nach den Vorschriften des Baureglements und des Zonenplans errichtet, ist die Rede von der «Regelbauweise». Für besondere Entwicklungen, für welche die Bestimmungen der Regelbauweise

nicht ausreichen, können mit einem Sondernutzungsplan Spezialregelungen erlassen werden (bspw. besondere Höhenregelungen). Gemäss Vorgaben des kantonalen Richtplans ist ein rechtskräftiger Sondernutzungsplan eine zwingende Voraussetzung, um Windkraftanlagen inner- und ausserhalb des Baugebietes bewilligen zu können.

### **Was ist eine Abstandsregelung?**

In einer Abstandsregelung wird die horizontale Distanz zwischen zwei Objekten, Anlagen oder auch Schutzzonen festgelegt.



*Grafische Darstellung der Festlegung eines Abstands zwischen zwei Objekten.*

### **Voraussetzung und baurechtliche Einordnung von Windkraftanlagen**

Für den Bau einer Windkraftanlage benötigt es für mögliche Standorte umfassende vorgelagerte Abklärungen und Planungen. Voraussetzung ist, dass ein Eignungsgebiet gefunden und sodann zahlreiche Schutzgegenstände geprüft – erst dann kann überhaupt ein konkretes Projekt eingereicht werden. Alle diese Abklärungen sind als Nachweis für die Bewilligungsfähigkeit eines Projektes erforderlich.

Windkraftanlagen sind immer besondere Anlagen, für welche der Erlass eines Sondernutzungsplans erforderlich ist. Dies ist auch im Richtplan des Kantons St. Gallen so vorgeschrieben. Offen ist einzig, ob ein kommunaler oder kantonaler Sondernutzungsplan zu erlassen ist.

Bei Windkraftanlagen sind nicht nur bauliche Voraussetzungen zu erfüllen. Solche Anlagen müssen auch weiteren bundesrechtlichen Normen des Umweltschutzes, des Lärm- sowie des Naturschutzes entsprechen. In umfassenden Abklärungen werden diese geprüft, einander gegenübergestellt und gegenseitig abgewogen. Damit für eine Windkraftanlage oder ein Windpark überhaupt eine Chance zur Realisierung besteht, muss sie einem überwiegenderen öffentlichen Interesse genügen.

Windkraftanlagen bzw. Windparks werden in der Regel – so ist es auch aus dem kantonalen Richtplan ersichtlich – ausserhalb von Bauzonen errichtet. Damit bedarf es in jedem Fall einer Spezialregelung. Es liegt in der Natur der Sache, dass damit strengere Voraussetzungen zu erfüllen sind und solche Anlagen kritisch geprüft werden.

### **Beurteilung der Anwendbarkeit einer Abstandsvorschrift**

Im Baureglement ist der Erlass einer Abstandsregelung zwar grundsätzlich möglich. Weil es für Windkraftanlagen eine Sondernutzungsplanung braucht, ist davon auszugehen, dass einer Abstandsvorschrift kantonale und bundesrechtliche Regelungen entgegenstehen, die dann gelten würden.

Das zeigt sich auch in aktuellen Fällen aus anderen Gemeinden, in denen Abstandsvorschriften für Windkraftanlagen erlassen wurden. Das Bundesgericht hielt bspw. in seinem Entscheid betreffend die Gemeinde Tramelan (BE) fest, dass die Abstandsregelung in die umfassende Gesamtbeurteilung der Sondernutzungsplanung einzubeziehen sei, aber keine absolute Geltung habe (BGE Urteil 1C\_329/2021, 1. November 2023).

### **Einschätzung des kantonalen Amtes für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG)**

Das AREG im St. Galler Bau- und Umweltdepartement kommt gemäss einer Einschätzung zum Schluss, dass Abstandsbestimmungen für Windenergieanlagen in den Baureglementen der St. Galler Gemeinden nicht genehmigungsfähig seien. Das kantonale Gesetz kenne etwa Wald- oder Gewässerabstände. «Mindestabstände zu Windenergieanlagen» sind darin jedoch nicht aufgeführt.<sup>1</sup>

Dies bedeutet für die Gemeinde, dass die betreffende Bestimmung zwar in das Baureglement aufgenommen werden kann, jedoch voraussichtlich vom Kanton nicht genehmigungsfähig ist. In diesem Fall steht es der Gemeinde frei, den Rechtsweg zu beschreiten.

### **Was muss beachtet werden?**

In der Umwelt- und Lärmschutzgesetzgebung ist es charakteristisch, dass keine fixe Distanz für Windkraftanlagen von anderen Objekten vorgesehen ist. Abstände sind je nach Typ, Modell und Ausstattung festzulegen. Es werden damit unterschiedliche und für den Einzelfall geltende Abstände definiert, bei denen die von einer Anlage ausgehenden Immissionen zu berücksichtigen sind. Damit wird auch der technischen Weiterentwicklung (welche die Gesetzgebung nur bedingt antizipieren kann) sowie möglichen gesundheitlichen Auswirkungen angemessen Rechnung getragen. Kommunale Abstandsvorschriften für Windkraftanlagen haben somit keine absolute Geltung. Die erforderlichen Abstände sind bei der Sondernutzungsplanung je Einzelfall im Rahmen der umfassenden Interessenabwägung festzulegen. Gemäss Bundesgericht dürfen solche Abstandsregelungen aber nicht die Wirkung einer «Verhinderungsgesetzgebung» haben.

<sup>1</sup> Quelle Kanton St. Gallen, News im Bereich Allgemein, dat. 11. November 2025

# Stärkung der Versorgungssicherheit

Das Gebiet in der Gemeinde Sevelen wurde vom Kanton St. Gallen als Windeignungsgebiet ausgewiesen. Das EW Sevelen hat dort während mehr als einem Jahr mit einem Lidar-Gerät und einem Messmast die Windverhältnisse gemessen. Die Resultate sind positiv ausgefallen.

Mit drei Windenergieanlagen könnte mehr Strom produziert werden, als das Elektrizitäts- und Wasserwerk Sevelen heute pro Jahr einkauft. Damit könnte ein bedeutender Teil des Strombedarfs aus lokaler Produktion gedeckt und die Versorgungssicherheit erhöht werden. Die Abhängigkeit von grossen Energieversorgern könnte so reduziert werden.

## Ausbau erneuerbare Energien

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien will die Schweiz die Abhängigkeit von fossilen Energien und die Abhängigkeit vom Ausland reduzieren. Der Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromproduktion lag 2019 bei rund 62 %. 56,4 % werden mit Wasserkraft erzeugt und 6 % mit neuen erneuerbaren Energien. Die neuen erneuerbaren Energien Wind, Biomasse und Solarenergie tragen aktuell nicht mehr als 5,8 % zur Schweizer Stromproduktion bei, das sind 4,2 Terawattstunden (TWh). Das ökologisch vertretbare Potenzial der Stromproduktion aus neuen erneuerbaren Energien (ohne Wasserkraft) bis 2050 wird auf insgesamt rund 24 TWh pro Jahr geschätzt.<sup>2</sup>

Vom Potenzial her könnten in der Schweiz pro Jahr 29.5 TWh Strom aus Windenergie produziert werden, 19 TWh davon allein im Winterhalbjahr. Schon ein Teilausbau von 30 % des gesamten Windenergiepotenzials – das entspricht rund 1'000 Windenergieanlagen - könnte wesentlich zu einer sichereren Stromversorgung der Schweiz und zu einer Verringerung der Auslandsabhängigkeit beitragen.<sup>3</sup>

Windenergieanlagen in der Schweiz produzieren grösstenteils ihren Strom im Winterhalbjahr, genau dann, wenn mehr Heizenergie und Strom für die Beleuchtung gebraucht wird und Strom knapp wird. Die Windenergie ist damit eine ideale Ergänzung zu den Wasserkraftwerken und Solaranlagen, die im Sommer am meisten Strom produzieren.<sup>4</sup>

Das Schweizer Stimmvolk hat an verschiedenen nationalen Urnenabstimmungen in den letzten Jahren bezüglich alternativer Energiegewinnung eine Entscheidung gefällt. Nachfolgend eine Übersicht seit 2017:

Datum	Thema der Urnenabstimmung	Resultat eidg. Abstimmung
21.05.2017	Energiegesetz	Ja (58.2%)
18.06.2023	Klima- und Innovationsgesetz	Ja (59.1%)
09.06.2024	Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien	Ja (68.7%)

<sup>2</sup> Quelle Energie Schweiz, Fakten zur Energie Nr. 5, Energiestrategie 2050, dat. Mai 2021

<sup>3</sup> Quelle Bundesamt für Energie, Medienmitteilung, dat. 30. August 2022

<sup>4</sup> Quelle Bundesamt für Energie, Register Windenergie

# Empfehlung des Initiativkomitees

**JA** – Das Initiativkomitee empfiehlt Ihnen die Initiative anzunehmen:

- Zum Schutz der Anwohner
- Für eine lebenswerte Umgebung
- Um den Wert von Immobilien in der Region zu bewahren
- Für eine sozial verantwortungsvolle Energiewende
- Zum Schutz unserer Naherholungsräume und Revitalisierungsgebiete
- Weil der Nutzen aufgrund der schwachen Windverhältnisse begrenzt ist

## Argumente des Initiativkomitees

### ***Schutz der Lebensqualität und Gesundheit***

Die Einführung eines Mindestabstands ist ein notwendiger Schritt zum Schutz der Lebensqualität in unserer Gemeinde. Moderne Windkraftanlagen verursachen Lärm, Schattenwurf und Lichtemissionen. Besonders der nachts deutlich wahrnehmbare Lärm stellt eine erhebliche Belastung dar. Diese Effekte beeinträchtigen das Wohlbefinden der Anwohner, mindern den Wert von Immobilien und gefährden die Attraktivität der Region.

### ***Unzumutbare Nähe zu Wohngebäuden***

In Sevelen sind Grosswindkraftanlagen (213 Metern Höhe) in einem Abstand von etwas über 300 Metern zu den nächsten Wohngebäuden geplant. Eine solche Distanz ist für Anlagen dieser Grössenordnung unzureichend. Ein Mindestabstand ist daher ein vernünftiger Kompromiss: Er schützt die direkt betroffenen Mitmenschen, ohne den Ausbau erneuerbarer Energien grundsätzlich zu verhindern.

### ***Blick ins Ausland: Mindestabstände erfolgreich***

Länder mit langjähriger Erfahrung im Windkraftausbau – z.B. Dänemark – haben Abstandsregelungen eingeführt, um ihre Bevölkerung vor den negativen Auswirkungen zu schützen. Auch wir sollten uns für einen fairen und ausgewogenen Schutz unserer Bürger einsetzen.

### ***Ungeeigneter Standort – neben Revitalisierung und landwirtschaftlichen Nutzflächen***

Die geplanten Anlagen sollen unmittelbar neben einem Revitalisierungsgebiet errichtet werden – einem Bereich, der mit öffentlichen Mitteln ökologisch aufgewertet wurde und heute als wertvoller Natur- und Erholungsraum dient. Zudem liegt er im Bereich von Feldern, die der Nahrungsmittelproduktion dienen. Ein solcher Eingriff in ökologisch und landwirtschaftlich bedeutende Flächen ist weder nachhaltig noch sinnvoll.

### ***Geringer Nutzen***

Der geforderte Mindestabstand ist im Vergleich zu bestehenden Vorschriften in der Schweiz und im Ausland gering. Gleichzeitig bleibt der Nutzen aufgrund der schwachen Windverhältnisse weit unter dem Durchschnitt. Deshalb ist eine sorgfältige Abwägung zwischen Belastung und tatsächlichem Mehrwert unverzichtbar.

# Empfehlung des Gemeinderates

**NEIN** – Der Gemeinderat empfiehlt Ihnen die Initiative aus folgenden Gründen abzulehnen:

- Auf kantonaler Ebene fehlt derzeit die Rechtsgrundlage für eine Abstandsregelung für Windenergieanlagen im kommunalen Baureglement. **Gemäss aktueller Einschätzung des Kantons ist eine solche Bestimmung im kommunalen Baureglement nicht genehmigungsfähig.**

Da die Rechtslage derzeit nicht abschliessend geklärt ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass es im weiteren Verlauf zu rechtlichen Differenzen zwischen Gemeinde und Kanton kommen kann.

- Für Windenergieanlagen besteht eine Pflicht zur Sondernutzungsplanung. **Die kantonalen und bundesrechtlichen Regelungen gehen den Bestimmungen im kommunalen Baureglement in der Regel vor.** Eine allfällige kommunale Abstandsregelung ist in die umfassende Gesamtbeurteilung einzubeziehen, jedoch hat diese keine absolute Geltung. **Die Einführung einer verschärften Abstandsregelung für Windkraftanlagen auf kommunaler Ebene erachtet der Gemeinderat aus Sicht der Rechtsetzung als nicht stufengerecht.**

Bei einer Annahme ist davon auszugehen, dass die kantonalen und bundesrechtlichen Regelungen zur Anwendung gelangen.

- **Eine lokale Stromproduktion stärkt die Energiesicherheit und die wirtschaftliche Unabhängigkeit der Gemeinde.**

Eine mögliche Umsetzung eines wirtschaftlichen lokalen Windenergieprojektes wird durch die Annahme der Initiative erschwert.

- **Windenergie steht für Innovation, Fortschritt und eine umweltfreundliche Energieproduktion.**

Ein fixer Mindestabstand zwischen Windkraftanlagen und bewohnten Gebäuden bzw. Schutzzonen ist weder aus Umweltschutzgründen (Lärm, Licht, Schall, Schatten), noch aus Sicherheitsgründen (Eisfall) notwendig.

Windkraftanlagen müssen betreffend den Schutz vor Einwirkungen (Lärm, Licht, Schall, Schatten) denselben Anforderungen wie andere Industrie- und Gewerbeanlagen entsprechen.

Das Schweizer Volk hat bereits mehrfach bei eidgenössischen Volksabstimmungen den Ausbau der Windenergie beschlossen. Damit hat sich das Schweizer Volk für alternative, möglichst lokale Energieproduktion (z.B. Windenergie) ausgesprochen.

# Abstimmungsfrage

Stimmen Sie dem Initiativbegehren zur Anpassung des Baureglements der Politischen Gemeinde Sevelen zu?

**Der Gemeinderat empfiehlt, am 14. Juni 2026 wie folgt zu stimmen:**

**NEIN** – Ablehnung der Initiative



# Abstimmungsfrage

Stimmen Sie dem Initiativbegehren zur Anpassung des Baureglements der Politischen Gemeinde Sevelen zu?

**Der Gemeinderat empfiehlt, am 14. Juni 2026 wie folgt zu stimmen:**

**NEIN** – Ablehnung der Initiative